

## **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Gandersheim**

Aufgrund der §§ 6, 40, 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2010 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende der Satzung beschlossen:

### **Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform**

#### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Die Stadt Bad Gandersheimer erhebt Vergnügungssteuern für die folgenden im Gebiet der Stadt veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 25.02.1985 (BGBI. I S. 425) gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;

4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

## § 2

### **Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

**§ 3****Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

**§ 4****Steuerform**

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer, als Pauschalsteuer, als Steuer nach der Roheinnahme oder als Spielgerätesteuern erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschalsteuer oder nach Roheinnahmen (Abs. 3 und 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

## **Kartensteuer**

### **§ 5**

#### **Steuermaßstab**

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

### **§ 6**

#### **Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu überlassen oder von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

## § 7

### Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 v.H. |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)                            | 30 v.H. |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Abs. 2, 4 und 6)               | 20 v.H. |

des Preises oder Entgelts.

## § 8

### Entstehung, Festsetzungen und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

- (3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgegeben worden sind.
- (4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

## **Spielgerätesteuern**

### **§ 9**

#### **Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und -automaten zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen (Spielgeräte in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen) i.S. des § 33 e der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind. Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und für Geräte zur Musikwiedergabe bemisst sich die Steuer nach festen Pauschsätzen.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche

Betriebsstunden, tägliche Spielzeiten am Gerät, Anzahl der endgelpflichtigen Spiele, Freispiele, usw.

- (4) Der Steuersatz beträgt für den Erhebungszeitraum ab 01. November 2004 bezogen auf einen Kalendermonat für
- a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind 10 v.H. vom Einspielergebnis, höchstens 122,50 EUR je Gerät,
  - b) Geräte nach Buchstabe a), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 10 v.H. vom Einspielergebnis, höchstens 122,50 EUR je Gerät,
  - c) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe g) und Buchstabe h), 39,50 EUR,
  - d) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, 10 v.H. vom Einspielergebnis, höchstens 56,00 EUR,
  - e) Geräte nach Buchstabe d) die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 10 v.H. vom Einspielergebnis, höchstens 56,00 EUR je Gerät,
  - f) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte unter Buchstabe g) und Buchstabe h), 26,50 EUR,
  - g) Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 204,50 EUR,
  - h) Geräte zur Musikwiedergabe 12,50 EUR je Gerät.
- (5) In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nach § 9 Abs. 2 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 9 Abs. 4 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

- (6) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.
- (7) Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

### **§ 9 a**

#### **Verfahren bei Besteuerung nach dem Einspielergebnis**

Sollen unter Berücksichtigung der durch diese Satzung neugefassten Bestimmungen geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.12.2010 einzureichen. Diesen Steuererklärungen sind entsprechende Zählwerksausdrucke beizufügen.

### **§ 10**

#### **Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht, Entstehen der Steuerschuld und Fälligkeit, Steuererklärung**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das in § 9 bezeichnete Gerät außer Betrieb genommen wird, jedoch frühestens mit dem Tag der Mitteilung an die Stadt, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde.
- (2) Die Steuer gem. § 9 wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig. Im Falle der Festsetzung der Steuer durch schriftlichen Bescheid ist der festgesetzte Steuerbetrag 10 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einen von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i.S. des § 149 i.V. mit § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung (AO), in welcher der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen hat.

- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

## § 11

### **Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn die Voraussetzung für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und der Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so wird sie von den im Freien gelegenen Flächen nur für die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen liegenden Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen angerechnet.
- (3) Die Steuer beträgt 0,51 EUR, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,02 EUR, für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

## **Steuern nach Roheinnahmen**

### **§ 12**

#### **Steuer nach Roheinnahmen**

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## **Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

### **§ 13**

#### **Meldepflichten**

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die

Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitgeführt.

#### **§ 14**

#### **Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

#### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder § 13 Abs. 4 Satz 1 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

#### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuer-Satzung der Stadt Bad Gandersheim vom 11.06.2009 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 18.06.2010

gez. Unterschrift

Ehmen

**1. Nachtrag****zur Benutzungs- und Gebührensatzung  
für den Campingplatz am Waldschwimmbad Düderode**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 10.06.2010 folgenden 1. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Campingplatz Düderode beschlossen:

**§ 1**

Ziffer 5 der Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

**Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung****Gebührenordnung  
für den Campingplatz am Waldschwimmbad Düderode****5. Sonstiges**

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 5.1 | Entsorgung von Toiletten aus Wohnwagen und Wohnmobilen<br>(sofern nicht auf dem Campingplatz übernachtet wird)  | 5,00 € |
| 5.2 | Duschwertmarken<br>Dauercamper erhalten pro Stellplatz zu Saisonbeginn<br>25 Duschmarken, deren Preis in der Saisonstellplatzgebühr<br>enthalten ist. | 0,50 € |
| 5.3 | Wertmarken für Waschmaschine und Trockner   | 2,00 € |

**§ 2****Inkrafttreten**

Dieser 1. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für den Campingplatz am Waldschwimmbad Düderode tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 10. Juni 2010

Gemeinde Kalefeld

(Edgar Martin)  
Bürgermeister

## **9. Nachtrag**

### **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), i. V. m. §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen -, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 10.06.2010 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- 1.) Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen beträgt für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser/Fäkalschlamm 200,00 €.
- 2.) Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben beträgt 2,16 €/m<sup>3</sup> zuzüglich der jeweils entstandenen Kosten für die Entleerung der Gruben und den Transport des Abwassers in das Klärwerk.

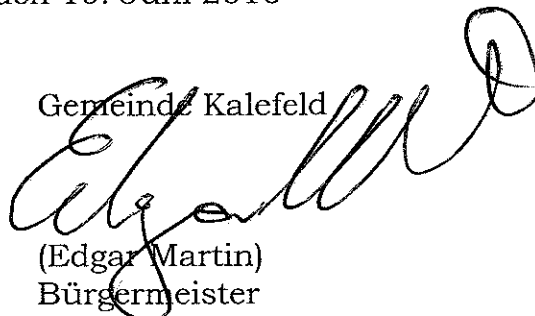
#### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Dieser 9. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Kalefeld, den 10. Juni 2010

Gemeinde Kalefeld



(Edgar Martin)  
Bürgermeister

**5. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die  
Abwasserbeseitigung des Flecken Nörten-Hardenberg  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Nörten-Hardenberg in seiner Sitzung am 15. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 09. Dezember 2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 13 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
ab 01.07.2010: 3,48 € und  
ab 01.01.2011: 3,32 €.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück nach § 12 Abs. 8 auch Wohnungen, so wird jährlich eine normale Gebühr für Schmutzwasser (mindestens je Bewohner/in 36 m<sup>3</sup>) erhoben, falls eine genaue Messmöglichkeit nicht besteht. § 12 Abs. 6 Satz 2 bis 5 gilt sinngemäß.
- (3) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,27 €.
- (4) Die Entleerungsgebühr beträgt für jeden m<sup>3</sup> zu entleerenden Abwassers 80,00 €.

**§ 2**

§ 14 (Zuschlag für stark verschmutztes Abwasser) erhält folgende Fassung:

Wird in der Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 13 Abs. 1 Zuschläge  
ab 01.07.2010: in Höhe von 1,74 €/m<sup>3</sup> und  
ab 01.01.2011: in Höhe von 1,66 €/m<sup>3</sup> erhoben.

Als stark verschmutztes Abwasser gelten u. a. Wassermengen, die von Schlachtereien, Fleischereien, Molkereien, Färbereien, chemische Reinigungen, Brauereien, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Tankstellen mit Waschplatz, Friseuren und Bäckereien dem Kanalnetz zugeführt werden.

Ist ein(e) Abnehmer(in) mit dieser pauschalen Regelung nicht einverstanden, so werden die Zuschläge entsprechend der Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5) berechnet.

Der Zuschlag beträgt von 61 bis 90 g/150 l EW/Tag ab 01.07.2010: 0,87 €/m<sup>3</sup> und ab 01.01.2011: 0,83 €/m<sup>3</sup>. Für jede weitere 30-g-Steigerung der Verschmutzung werden ab 01.07.2010: 0,87 €/m<sup>3</sup> und ab 01.01.2011: 0,83 €/m<sup>3</sup> berechnet. Der Verschmutzungsgrad ist von dem Abnehmer/von der Abnehmerin durch Untersuchungsergebnisse gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

### § 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2010 in Kraft.

Nörten-Hardenberg, 16. Juni 2010

**Flecken Nörten-Hardenberg**  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

L.S.

gez. Klinkert-Kittel

Flecken Nörten-Hardenberg

Nörten-Hardenberg, den 16.06.2010

**BEKANNTMACHUNG****Bauleitplanung des Fleckens Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim;  
In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 9 C „Eichenburg“ - 1. Änderung und Erweiterung -**

Der Rat des Fleckens Nörten-Hardenberg hat in seiner Sitzung am 15.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 9 C „Eichenburg“ – 1. Änderung und Erweiterung - als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde ebenfalls beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 C „Eichenburg“  
- 1. Änderung und Erweiterung - in Kraft.**

Der Planbereich ist aus dem anliegenden Kartenausschnitt ersichtlich. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 9 C „Eichenburg“ - 1. Änderung und Erweiterung - einschließlich Begründung wird während der Dienststunden im Rathaus, Burgstraße 2, Zimmer 10/11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

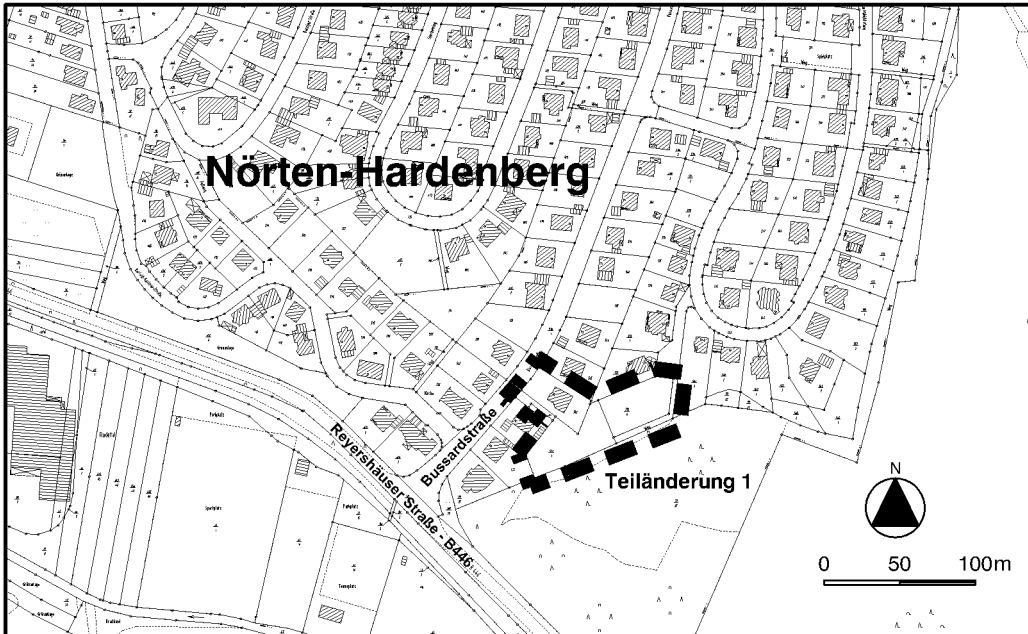
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez. Unterschrift

(Klinkert-Kittel)

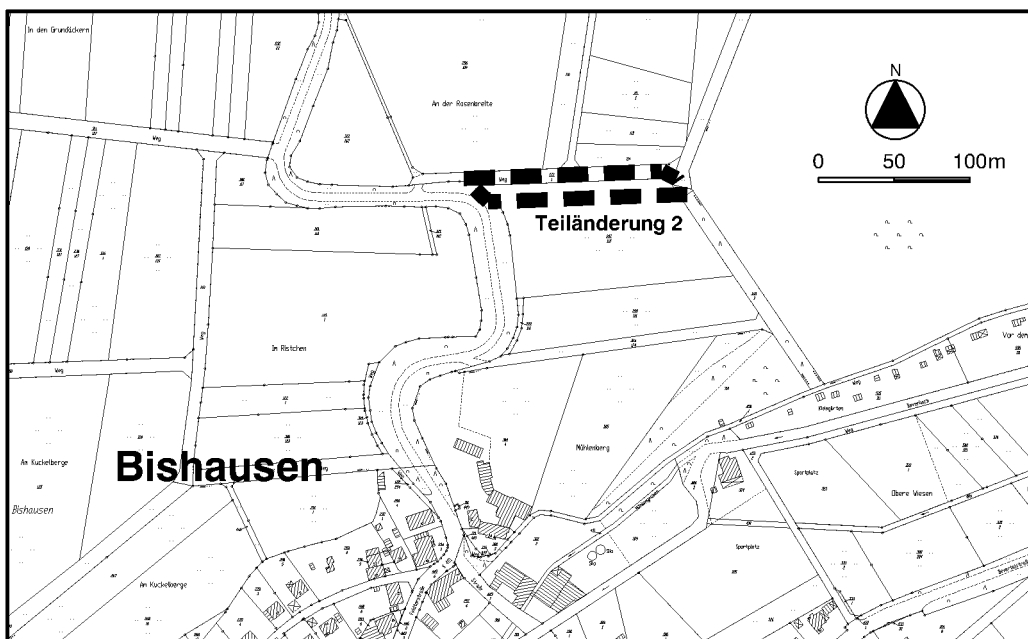
**Flecken Nörten-Hardenberg  
 Bebauungsplan Nr. 9C „Eichenburg“ (Neuaufstellung), 1. Änderung und  
 Erweiterung, OT Nörten-Hardenberg  
 zugleich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 9 „Eichenburg“ und Nr. 9A  
 „Eichenburg“ 2. Änderung und 2. Erweiterung**

**Ausschnitt aus der ALK für die Bekanntmachung**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 *GLL* **LG**N

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Teiländerung 1 des Bebauungsplans Nr. 9C "Eichenburg" (Neuaufstellung), 1. Änderung und Erweiterung, OT Nörten-Hardenberg



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2010 *GLL* **LG**N

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Teiländerung 2 des Bebauungsplans Nr. 9C "Eichenburg" (Neuaufstellung), 1. Änderung und Erweiterung, OT Nörten-Hardenberg

## **Satzung über die Erhebung einer Gerätesteuer für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), berichtigt am 03.02.2010 (Nds. GVBl. S. 41), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat am 08.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

### **§ 2 Steuerbefreiungen**

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Benutzen von

1. Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
2. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit,
  - die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
  - die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Pfeilwurfziele),
3. Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.

### **§ 3 Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes. Bei bereits in Betrieb genommenen Spielgeräten entsteht die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt ist.

### **§ 4 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Spielgerätes. Betreiber ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter haften als Gesamtschuldner.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält,
2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

### **§ 5 Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse; sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Freispielen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 c GewO und §§ 13 und 14 Spielverordnung.
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.

(2) Spielgeräte mit Zählwerken sind solche Geräte, in denen programmtechnisch die Daten lückenlos und fortlaufend ausgewiesen werden, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Herstellername, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

(4) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

### **§ 6 Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 12 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

(2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GewO 60,00 €
- b) an anderen Aufstellungsorten 30,00 €

- c) an allen Aufstellungsorten:  
 Spielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalt  
 tätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden  
 oder die eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges  
 oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen  
 zum Gegenstand haben, 500,00 €

### **§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung des Steueranspruchs**

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

### **§ 8 Besteuerungsverfahren**

- (1) Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Erhebungszeitraums (Kalendermonat) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten gemäß § 6 Abs. 1 und nach § 6 Abs. 2 abzugeben, in der er die Steuer für den Erhebungszeitraum selbst zu berechnen hat. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn sich die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, sodass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats ändert.
- (2) Gibt der Steuerpflichtige die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann die Bemessungsgrundlage geschätzt und Verspätungszuschläge können nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) erhoben werden.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zulegen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 2 für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.

### **§ 9 Fälligkeit**

- (1) Der nach § 8 Abs. 1 errechnete Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums an die Stadtkasse Uslar zu entrichten.
- (2) Wird der Steuerbetrag durch einen Bescheid festgesetzt, ist er innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

### **§ 10 Melde- und Anzeigepflichten**

- (1) Der Steuerpflichtige hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungs ort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass das Spielgerät schon früher außer Betrieb gesetzt worden ist.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 8 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gemäß § 5 mitzuteilen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 8 ist auch der Inhaber der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Absatz 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Absätzen 1 und 2 und nach § 8 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 in Verbindung mit § 150 Absatz 1 Satz 3 AO.

### **§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der AO.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 und der angeforderten Zählwerksausdrucke sowie der Melde- und Anzeigepflichten nach § 10 zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

## § 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß den §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Melde-, Finanz-, Bau- und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.1985, zuletzt geändert am 19.04.2005, aufgehoben.

Uslar, den 09.06.2010

**STADT USLAR**

gez. Unterschrift

Daske  
Bürgermeisterin

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (2. Hundesteuer-Änderungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), berichtigt am 03.02.2010 (Nds. GVBl. S. 41), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat am 08.06.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung der Stadt Uslar über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 02.12.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der €-Betrag von 48,- durch 72,- ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Für das Halten von gefährlichen Hunden wird eine Jahressteuer in Höhe von 600,00 € erhoben. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Das sind vor allem solche Hunde, die in der Öffentlichkeit bereits durch gesteigerte Aggressivität auffällig waren, sie insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit behördlich die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt worden ist. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Fila Brasileiro, Mastino Napoletano, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Pitbull und Kreuzungen mit diesen Hunden."

3. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

(1) "Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, jedoch frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt Uslar beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuer wird in einer Summe zum 1. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Steuer-schuld entsteht in diesen Fällen mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abge-schafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann dieser Zeitpunkt vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht erst mit Ende des Monats, in dem der Hund schriftlich bei der Stadt abgemeldet wird.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Für diese Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Uslar, den 09.06.2010

**STADT USLAR**

gez. Unterschrift

Daske  
Bürgermeisterin